
**Satzung über die Stiftung und Verleihung des Ehrenringes und der Ehrennadel der Stadt
Erfstadt vom 20.10.1982**

Der Rat der Stadt Erfstadt hat am 29.9.1982 aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Stiftung**

Um die Anerkennung und den Dank den Frauen und Männern gegenüber sichtbar zum Ausdruck zu bringen, die sich in besonderer Weise Verdienste um die Stadt Erfstadt erworben haben, hat der Rat der Stadt Erfstadt

- den Ehrenring der Stadt Erfstadt
- die Ehrennadel der Stadt Erfstadt

gestiftet.

**§ 2
Voraussetzungen der Verleihung**

- (1) Große Leistungen für das Ansehen und die Entwicklung der Stadt Erfstadt auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem oder sportlichem Gebiet können durch die Verleihung des Ehrenringes der Stadt Erfstadt gewürdigt werden.
- (2) Für besondere Verdienste im Sinne des Absatzes 1 kann die Ehrennadel der Stadt Erfstadt verliehen werden.

**§ 3
Verleihung**

Der Ehrenring und die Ehrennadel werden durch den Rat der Stadt Erfstadt verliehen. Für eine derartige Verleihungsentscheidung ist eine Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erforderlich.

**§ 4
Ehrenring**

- (1) Der Ehrenring besteht aus Gold und trägt auf seiner Platte die Aufschrift "Ehrenring der Stadt Erfstadt".
In der Innenseite des Ringreifens ist der Name des Beliehenen und das Verleihungsdatum eingraviert.
- (2) Über die Verleihung des Ehrenringes wird eine Urkunde ausgestellt, in der die Verdienste des Trägers des Ehrenringes aufgeführt sind. Ring und Urkunde werden dem Träger in feierlicher Form überreicht.
- (3) Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur dem Beliehenen persönlich zu und erlischt mit dessen Tod. Der Ehrenring darf weder von dem Träger noch von den Erben veräußert werden.

**§ 5
Begrenzte Verleihung**

Der Ehrenring wird an höchstens zehn lebende Personen verliehen.

**§ 6
Ehrennadel**

- (1) Die Ehrennadel ist eine goldene Anstecknadel, auf der das Wappen der Stadt Erfstadt dargestellt ist. Sie trägt die Aufschrift "Ehrennadel der Stadt Erfstadt".
- (2) Über die Verleihung der Ehrennadel wird ebenfalls eine Urkunde ausgestellt. Ehrennadel und Urkunde werden dem Beliehenen in würdiger Form überreicht.

**§ 7
Richtlinien**

Das weitere Verfahren der Verleihung wird in besonderen Richtlinien geregelt, die der Rat der Stadt Erfstadt nach Vorberatung im Hauptausschuß erläßt.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.1984 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Stiftung und Verleihung des Ehrenringes und der Ehrennadel der Stadt Erfstadt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- c) der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Erfstadt, den 20.10.1982

Cremer
Bürgermeister